

Wahl -> Art. 131). Alle Staatsanwälte sind den Weisungen des Generalstaatsanwaltes unterworfen. Er ernennt und entläßt alle Staatsanwälte (§ 2 a. a. O.). Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich, alle Staatsanwälte dem Generalstaatsanwalt (§ 5 a. a. O.). Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen (§ 6 a. a. O.). Die Staatsanwälte sind also trotz der Herauslösung der Staatsanwaltschaft aus dem Bereich des Ministeriums der Justiz völlig weisungsgebunden geblieben und sind in jeder Weise von ihrer jeweils Vorgesetzten Stelle abhängig. In den Bezirken bestehen Bezirksstaatsanwaltschaften, in den Kreisen Kreisstaatsanwaltschaften.

c) Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind im einzelnen:

- 1) Die Aufsicht des Generalstaatsanwaltes erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellte Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger (§10 Abs. 2 a. a. O.). Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt dadurch ausgeübt, daß er
  - (a) auf sein Verlangen von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der Verwaltung und der Wirtschaft alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen erhält, die in Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Zonenrepublik ergangen sind;
  - (b) von den Behörden, Organisationen, Betrieben und Funktionären des Staatsapparates schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;
  - (c) Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;
  - (d) bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen (§ 12 a. a. O.).

Innerhalb der Staatsanwaltschaft wird diese Tätigkeit von der Abteilung »Allgemeine Aufsicht« wahrgenommen.

Wenn der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung feststellt, hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen (§13 Abs. 1 a. a. O.).

Dazu hat er das Recht, gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Mit ihm ist das Verlangen zu verbinden, die Ungesetzlichkeit zu beseitigen (§13 Abs. 2 a. a. O.).